

REGLEMENT

ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck / Geltungsbereich	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Finanzierung der Sondernutzungs- planung	1
	§ 4	1
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
	§ 5	2
	Kostenbeiträge der Grundeigentümer	2
	§ 6	2
	Gebührentarif	2
	§ 7	2
	Mehrwertsteuer	2
	§ 8	3
	Verjährung	3
	§ 9	3
	Zahlungspflichtige	3
	§ 10	3
	Verzug / Rückerstattung	3
	§ 11	3
	Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen	3
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	3
2.1	Kosten	3
	§ 12	3
	Form	3
	§ 13	4
	Kosten Sondernutzungsplanung	4
	§ 14	4
	Kosten Erschliessungsanlagen	4
2.2	Beitragsplan	4
	§ 15	4
	Beitragsplan	4
	§ 16	5
	Anlagen mit Mischfunktion	5
	Kostenverteilung	5
	§ 17	5
	Auflage und Mitteilung	5
	§ 18	5
	Vollstreckung	5
	§ 19	5
	Bauabrechnung	5
	§ 20	5
	Beitragspflicht	5

	§ 21	5
	Fälligkeit	5
2.3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	6
	§ 22	6
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	6
3	SONDERNUTZUNGSPLANUNG	6
3.1	Begriffsdefinitionen	6
	§ 23	6
	Erschliessungsplanung	6
	Gestaltungsplanung	6
3.2	Kostenbeiträge	6
	§ 24	6
	Kostenanteil	6
4	STRASSEN	7
4.1	Begriffsdefinitionen	7
	§ 25	7
	Erstellung	7
	Änderung	7
	Erneuerung	7
	Unterhalt	7
4.2	Erschliessungsbeiträge	7
	§ 26	7
	Kostenanteil	7
5	WASSERVERSORGUNG	8
5.1	Begriffsdefinitionen	8
	§ 27	8
	Erschliessungs-funktion	8
	Basiserschliessung	8
	Baugebietserschliessung	8
	§ 28	8
	Erstellung	8
	Änderung	8
	Erneuerung	8
	Unterhalt	8
5.2	Erschliessungsbeiträge	8
	§ 29	8
	Kostenanteil	8
5.3	Anschlussgebühr	9
	§ 30	9
	Bemessung	9
	Reduktion der Erschliessungsbeiträge	9
	§ 31	9
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	9
	§ 32	9
	Zahlungspflicht	9
	§ 33	10
	Sicherstellung	10
	§ 34	10

	Erhebung _____	10
5.4	Benützungsgebühr (Wasserzins) _____	10
	§ 35 _____	10
	Grundsatz _____	10
	§ 36 _____	10
	Bemessung _____	10
	§ 37 _____	10
	Grundgebühr _____	10
	§ 38 _____	11
	Verbrauchsgebühr _____	11
	§ 39 _____	11
	Sonderfälle _____	11
	§ 40 _____	11
	Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen _____	11
	§ 41 _____	11
	Zahlungspflicht _____	11
	§ 42 _____	11
	Erhebung _____	11
6	ABWASSERBESEITIGUNG _____	12
6.1	Begriffsdefinitionen _____	12
	§ 43 _____	12
	Erschliessungs-funktion _____	12
	Basiserschliessung _____	12
	Baugebieterschliessung _____	12
	§ 44 _____	12
	Erstellung _____	12
	Änderung _____	12
	Erneuerung _____	12
	Unterhalt _____	12
6.2	Erschliessungsbeiträge _____	12
	§ 45 _____	12
	Kostenanteil _____	12
6.3	Anschlussgebühr _____	13
	§ 46 _____	13
	Bemessung _____	13
	Definitionen _____	13
	Reduktion _____	13
	Zuschläge _____	14
	§ 47 _____	14
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen _____	14
	§ 48 _____	14
	Zahlungspflicht _____	14
	§ 49 _____	14
	Sicherstellung _____	14
	§ 50 _____	14
	Erhebung _____	14
6.4	Benützungsgebühr _____	15
	§ 51 _____	15

Grundsatz	15
§ 52	15
Bemessung	15
§ 53	15
Benützungsgebühr	15
§ 54	16
Zahlungspflicht	16
§ 55	16
Erhebung	16
7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	16
§ 56	16
Rechtsschutz / Vollstreckung	16
8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
§ 57	17
Inkrafttreten	17
§ 58	17
Übergangsbestimmungen	17
ANHANG 1	18
FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG	18
Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 24)	18
ANHANG 2	18
FINANZIERUNG VON STRASSEN	18
Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)	18
Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)	18
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)	19
ANHANG 3	20
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	20
Erschliessungsbeiträge	20
Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 29)	20
Baugebieterschliessung; Kostenanteil (§ 29)	20
Anschlussgebühren	20
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 30)	20
Reduktion der Anschlussgebühr (§ 30)	20
Benützungsgebühren	21
Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 37)	21
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 38)	21
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 39)	21
Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 40)	21
ANHANG 4	22
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG	22
Erschliessungsbeiträge	22
Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 45)	22
Baugebieterschliessung Kostenanteil (§ 45)	22
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 45)	22
Anschlussgebühren	23
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 46)	23
Reduktion der Anschlussgebühr	24

Benützungsgebühren	25
Benützungsgebühr (§ 53)	25

Die Einwohnergemeinde Wegenstetten erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck /
Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Sondernutzungspläne sowie den Bau von Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Finanzierung der
Sondernutzungs-
planung*

¹ Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 4

*Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen*

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung

und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 5

*Kostenbeiträge der
Grundeigentümer*

¹ An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
 - Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind über Gebühren zu decken.

§ 6

Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

§ 7

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 8

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 9

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 10

*Verzug /
Rückerstattung*

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§ 11

*Härtefälle / besondere
Verhältnisse / Zah-
lungserleichterungen*

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bürgerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 12

Form

¹ Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie den Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan;
- b) Einzelverfügung oder

- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag
gemäss § 34, § 35 und § 37 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 13

Kosten Sondernutzungsplanung

¹ Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss den §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 14

Kosten Erschliessungsanlagen

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Planungs-,Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verfahrens- und Verwaltungskosten
- j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren).

2.2 Beitragsplan

§ 15

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);

- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 16

*Anlagen mit
Mischfunktion*

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Basis- und der Baugebietser-schliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Kostenverteilung

² Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

§ 17

*Auflage und
Mitteilung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 18

Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 19

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen, Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 20

Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 21

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 22

Öffentlich-rechtlicher
Vertrag

¹ Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Begriffsdefinitionen

§ 23

Erschliessungspla-
nung

¹ Der Erschliessungsplan bezweckt u.a., Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

Gestaltungsplanung

² In Gestaltungsplänen werden siedlungs- und landschaftsgestalterische Massnahmen festgelegt, damit ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche sowie landschaftliche Umgebung angepasst überbaut und der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

³ Der Gestaltungsplan kann zusätzlich die Bestandteile des Erschliessungsplans enthalten.

3.2 Kostenbeiträge

§ 24

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan / Gestaltungsplan).

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).

³ Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 STRASSEN

4.1 Begriffsdefinitionen

§ 25

<i>Erstellung</i>	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
<i>Änderung</i>	² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).
<i>Erneuerung</i>	³ Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 26

<i>Kostenanteil</i>	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. ² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).
---------------------	--

5 WASSERVERSORGUNG

5.1 Begriffsdefinitionen

§ 27

*Erschliessungs-
funktion*

¹ Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quellfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

*Baugebiets-
erschliessung*

³ Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löschsutzes.

§ 28

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Versorgungsleitungen und des zugehörigen Löschsutzes.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 29

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

5.3 Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).

a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt erhoben (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben.

*Reduktion der
Erschliessungsbeiträge*

⁵ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Die entsprechenden Nachweise sind durch die Grundeigentümer zu erbringen.

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3).

§ 31

*Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen*

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 32

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewil-

ligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 33

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 34

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 35

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 36

Bemessung

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 37

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 38

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 39

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 37 und § 38 hiervoor berechnet.

§ 40

Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen

¹ Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 41

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 42

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug können Wasserlieferungen eingestellt oder Vorauszahlungen verlangt werden.

6 ABWASSERBESEITIGUNG

6.1 Begriffsdefinitionen

§ 43

*Erschliessungs-
funktion*

¹ Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

*Baugebiets-
erschliessung*

³ Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

§ 44

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

6.2 Erschliessungsbeiträge

§ 45

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

6.3 Anschlussgebühr

§ 46

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4)

- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;
- b) pro m² Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);
- c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

Definitionen

Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte (inkl. Untergeschoss).

Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw.. Dachvorsprünge, welche höchstens 60 cm über die Fassadenflucht ragen, werden nicht angerechnet. Grössere Dachvorsprünge werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

² Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

³ Die Anschlussgebühr für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. richtet sich nach dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

Reduktion

⁴ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁵ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁷ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

Zuschläge

⁸ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 47

Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

§ 48

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterung einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Erteilung der Baubewilligung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 49

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 50

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle

der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

6.4 Benützungsgebühr

§ 51

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen

§ 52

Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs zuzüglich einer Grundgebühr.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

³ Für Regenwassernutzungsanlagen ist zu Lasten des Eigentümers ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen. Die Benützungsgebühr bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchs.

§ 53

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Wegenstetten beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 54

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 55

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 56

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 57

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Strassenreglement vom 29. November 2000, das Reglement über die Wasserversorgung vom 16. März 1988, das Abwasserreglement vom 13. August 1992 und das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 29. November 2001 der Gemeinde Wegenstetten mit allen späteren Änderungen und der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2014 erhoben.

§ 58

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2014. In Rechtskraft erwachsen am 4. August 2014.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Willy Schmid

Die Gemeindeschreiberin

sig. Brigitte Schmid Schüpbach

ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGS- PLANUNG

<i>Sondernutzungspla- nung Kostenanteil (§ 24)</i>	- Erschliessungsplanung	
	. Anteil Gemeinde	30 %
	. Anteil Grundeigentümer	70 %
	- Gestaltungsplanung	
	. Anteil Gemeinde	30 %
	. Anteil Grundeigentümer	70 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN

<i>Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):	
	- Hauptverkehrsstrasse (HVS)	
	Erstellung / Änderung / Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde	100 %
	. Anteil Grundeigentümer	0 %
	- Verbindungsstrasse (VS)	
Erstellung / Änderung / Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	
<i>Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	Gemeindestrassen	
	- Sammelstrasse (SS)	
	Erstellung / Änderung	
	. Anteil Gemeinde	70 %
	. Anteil Grundeigentümer	30 %
	Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	

Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 26)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Erschliessungsstrasse (ES)
Durchgehende Strasse
Erstellung / Änderung
. Anteil Gemeinde 30 %
. Anteil Grundeigentümer 70 %
Erneuerung
. Anteil Gemeinde 100 %
. Anteil Grundeigentümer 0 %

- Erschliessungsstrasse (ES)
Stichstrasse
Erstellung / Änderung
. Anteil Gemeinde 0 %
. Anteil Grundeigentümer 100 %
Erneuerung
. Anteil Gemeinde 100 %
. Anteil Grundeigentümer 0 %

- Fussweg
Erstellung / Änderung
. Anteil Gemeinde 30 %
. Anteil Grundeigentümer 70 %
Erneuerung
. Anteil Gemeinde 100 %
. Anteil Grundeigentümer 0 %

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung;
Kostenanteil (§ 29)*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

*Baugebietser-
schliessung;
Kostenanteil (§ 29)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebietsererschliessung zu 70 %.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 30)*

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Geschossfläche | Fr. | 35.- |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche | Fr. | 20.- |
| c) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder,
Whirlpools, usw.
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 10.- |
| Minimalgebühr für Schwimmbäder,
Whirlpools, usw. | Fr. | 500.- |

*Reduktion der An-
schlussgebühr
(§ 30)*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 30 Abs. 5 wird um maximal 50 % reduziert.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 37)</i>	Pro m ³ Zählergrösse		Fr. 20.-
	- Zählergrösse ¾"	20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr. 100.-
	- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 140.-
	- Zählergrösse 1 ¼"	32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 200.-
	- Zählergrösse 1 ½"	40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr. 400.-
	- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr. 600.-
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 38)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³		Fr. 1.20
	Die Minimalgebühr beträgt		Fr. 50.-
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 39)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung / Kleingewerbe		Fr. 150.-
	b) Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 50.- Fr. 500.-
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 40)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt		
	a) pro Hydrant		Fr. 375.-
	b) für alle öffentlichen Brunnen pauschal		Fr. 3'000.-

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung;
Kostenanteil (§ 45)*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

*Baugebietser-
schliessung
Kostenanteil (§ 45)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebietsererschliessung zu 70 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 45)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 46)

	Entwässerungsart		
	Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in Bach / Drainage Saubерwasserleitung / oder öf- fentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächli- ches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)
a) Pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Be- triebsfläche		Fr. / m ²	
- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschoss- fläche;		65.-	
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleis- tungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsfläche		35.-	
b) Pro m ² der Gebäu- degrundfläche	35.-	20.-	0.-
		Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewäs- ser	
c) Pro m ² der entwässer- ten Hartflächen	35.-	nicht zulässig	0.-
d) Pro m ³ Nettoinhalt für Badeeinrichtungen (Schwimmbäder, Whirlpools usw.) Minimalgebühr	20.- 500.-	nicht zulässig	0.-

Sonderfälle
Bemessung (§ 46)

*Vorplätze, Zufahrten,
Wege usw.*

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 20 % reduziert.

*Begrünte
Dachflächen*

² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 30 % reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 30 % reduziert.

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

³ Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 46 Abs. 5 wird um max. 50 % reduziert.

⁴ Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

⁵ Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage wird eine Reduktion von 20 % gewährt.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr (§ 53)</i>	Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr.	2.50
	Grundgebühr pro Jahr	Fr.	50.--
	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) gemäss Wasserzähler pro m ³	Fr.	2.50